

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 10. Februar 2004

zur Änderung des Gesetzes über die Familienzulagen

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom 18. November 2003;
auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 26. September 1990 über die Familienzulagen (SGF 836.1) wird wie folgt geändert:

Art. 8 Abs. 2, Einleitungssatz, und Bst. a und b und Abs. 3(neu)

² Können mehrere Personen nach diesem Gesetz je eine ganze Zulage derselben Art beanspruchen, so wird – unter Vorbehalt der in der Ausführungsverordnung vorgesehenen Sonderfälle – der Anspruch in folgender Rangordnung zugesprochen:

- a) dem Elternteil, den die Eltern bestimmt haben, wenn sie verheiratet sind oder im gemeinsamen Haushalt leben;
- b) der Person, die das Kind betreut, wenn die Eltern nicht in gemeinsamem Haushalt leben;

³ Können mehrere Personen nach diesem Gesetz und nach gesetzlichen Vorschriften anderer Kantone je eine Zulage derselben Art beanspruchen, so werden die Bestimmungen der bilateralen Verträge zwischen der Schweiz und der Europäischen Union sinngemäss angewandt.

Art. 2

Der Staatsrat setzt das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

R. VONLANTHEN

Der 1. Sekretär:

R. AEBISCHER